

# Beitragsordnung der Partei **GRAUE PANTHER**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei und alle nachgeordneten Gliederungen.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

## **§ 2 Mitgliedsbeitrag**

(1) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Beiträge unterliegen der Bringschuld nach den Bestimmungen des BGB (§ 270 u.a.).

(2) Die Beitragshöhe wird vom Bundesparteitag beschlossen.

(3) Der regelmäßige jährliche Mindestbeitrag beträgt derzeit 60,- €.

Der jährliche Mindestbeitrag für zwei in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige beträgt derzeit 72,- €. Für jedes weitere Familienmitglied fallen zusätzlich 36,- € jährlich an.

(4) Mitglieder, deren Einkommen über der Steuerfreigrenze liegt, sollten auf freiwilliger Basis mindestens 0,5 % ihres zu versteuernden Einkommens als regelmäßigen Beitrag entrichten.

(5) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Im Aufnahmejahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig von dem Monat an zu entrichten, in dem die Aufnahme erfolgt.

(7) Mitgliedsbeiträge sind unbar und zumindest halbjährlich im Voraus auf das dafür eingerichtete Konto des Bundesverbands zu entrichten. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird empfohlen.

Auf Antrag des Mitglieds kann die Beitragsschuld auch als Lastschrift eingezogen werden.

Ein Anspruch auf diese Zahlungsart besteht nicht und der Zusatzaufwand kann dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Die Partei stellt Mitgliedern Kosten in Rechnung, die durch unberechtigte Rücklastschriften oder durch vom Mitglied verursachte fehlerhafte Lastschriften entstanden sind.

(2) Schriftliche Mahnungen für ausstehende Mitgliedsbeiträge werden pauschal in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.

## **§ 4 Mandatsträgerbeiträge**

(1) Mitglieder, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes sind bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten, leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10% der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. seiner Bruttobezüge.

Ehrenamtsentschädigungen auf kommunaler Ebene sind davon nicht betroffen.

Die Mandatsträgerbeiträge sind in eine Wahlkampfrücklage zu überführen.

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen der Gliederung zu, auf der sie eingenommen werden.

(3) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde vom Bundesparteitag am 15.09.2024 beschlossen, ersetzt die bisherige Finanzordnung und tritt am gleichen Tage in Kraft.